

An die Anteilnehmerinnen und Anteilnehmer des
ERSTE BOND INTERNATIONAL

17.12.2021

ERSTE BOND INTERNATIONAL– Änderung der Fondsbestimmungen

ISIN Code: AT0000858048 (A) (EUR R01), AT0000812920 (T) (EUR R01), AT0000673322 (VTA) (EUR R01), AT0000A00GA2 (VTA) (HUF R01), AT0000A1YRR6 (A) (EUR D01), AT0000A1YRS4 (T) (EUR D01), AT0000A2B527 (T) (EUR D02), AT0000A1YRT2 (VTIA) (EUR D02), AT0000A1YRU0 (VTIA) (HUF D02)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie informieren, dass die Fondsbestimmungen des ERSTE BOND INTERNATIONAL geändert werden.

Die Änderung der Fondsbestimmungen treten per **04.02.2022** in Kraft.

Inhaltliche Änderungen:

- Die Fondsbestimmungen werden an die aktuellen Musterfondsbestimmungen angepasst.
- Der Investmentfonds veranlagt zukünftig überwiegend in direkt erworbene Einzeltitel (Anleihen). Aufgrund dessen sind Investitionen in Anteile an Investmentfonds nur mehr bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig. Ebenfalls dürfen derivative Instrumente als Teil der Anlagestrategie zukünftig nur mehr bis zu 49 % des Fondsvermögens erworben werden.
- Wertpapierleihgeschäfte sind gemäß den Fondsbestimmungen zukünftig zulässig.

Sie erhalten den geänderten Prospekt einschließlich der Fondsbestimmungen bei der Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, bei der Erste Group Bank AG (Depotbank) sowie im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG unter [issuercenter.oekb.at](https://www.issuercenter.oekb.at) in deutscher und englischer Sprache.

Der aktuell gültige Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen sowie die „Wesentliche Anlegerinformation“ finden Sie auch auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.erste-am.com.

Bei Fragen können Sie sich gerne an kontakt@erste-am.com wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).